Satzung Gravel.Leipzig e.V.

Inhaltsverzeichnis

g i Name, Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Rechtsgrundlage	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten	3
§ 8 Mitgliedsbeitrag	3
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 10 Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 11 Datenschutzerklärung	4
§ 12 Die Vereinsorgane	5
§ 13 Vorstand	5
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 18 Wahlen und Beschlussfähigkeit	7
§ 19 Satzungsänderung	8
§ 20 Protokolle	8
§ 21 Haftungsbeschränkungen	8
§ 22 Auflösung des Vereins	9
§ 23 Vergütung für die Vereinstätigkeit/ Aufwandsentschädigung	9
§ 24 Schlussbestimmung	9

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Gravel.Leipzig". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt nach der Eintragung "Gravel.Leipzig e. V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Veranstaltung von gemeinnützigen Gruppenausfahrten mit dem Fahrrad
 - b) die Organisation von Radsportveranstaltungen und -wettkämpfen
 - die Durchführung von Trainings zur Verbesserung der Fahrsicherheit und des Fahrverhaltens im Gelände
 - d) die Schulung von Personen zur Mitwirkung bei der Erhaltung natürlicher und naturnaher Umwelt als Sportstätten
- 3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und spricht sich für eine diverse und diskriminierungsfreie Gesellschaft aus.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

- 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- 2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn die Streitigkeiten vom Vorstand behandelt und nicht beigelegt werden können.

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (alle natürlichen Personen)
 - b) Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)
 - c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich durch Ausfüllen des Formulars auf der Website des Vereins oder per Zusendung des Aufnahmeformulars per E-Mail zu stellen.
 - Minderjährige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Durch Absenden des Web-Formulars oder Zusendung des ausgefüllten Aufnahmeformulars per E-Mail ist der Antrag gestellt. Durch Erhalt einer Mitgliedschaftserklärung und der Überweisung des Mitgliedschaftsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen an.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten selbständig und aktuell dem Verein zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung zur Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Beitragsrelevante Veränderungen
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu f\u00f6rdern, insbesondere regelm\u00e4\u00dfig seine Mitgliedsbeitr\u00e4ge zu leisten und, soweit es in seinen Kr\u00e4ften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterst\u00fctzen.

§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet, j\u00e4hrlich Beitr\u00e4ge an den Verein zu leisten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Höhe von Beiträgen, Umlagen und Gebühren können je nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein
- 3) Über Stundung, Beitragsfreiheit oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- Höhe und Zahlungsmodus der Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Höhe von Beiträgen und Gebühren können je nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- Die Beitragsordnung, insbesondere die Preise für Leistungen des Vereins, kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Einzig die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- 2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ausstehende Beitragspflichten und sonstige Forderungen des Vereins bleiben davon unberührt
- 3) Ein Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder durch Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
 - a) Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens.
 - b) Bei Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als einem Jahr oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten.
 - Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere Kundgabe extremistischer, sexistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
 - d) Bei Verstoß oder Missachtung gegen das Kinder- und Jugendschutzgesetz.
- 2) Hinweise auf die in §5 Abs. 1 genannten Ausschlussgründe sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Der Vorstand entscheidet per Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 11 Datenschutzerklärung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Gravel.Leipzig e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Eine Nutzung dieser personenbezogenen Daten für vereinsfremde Zwecke ist nicht zulässig.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- 3) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

- 4) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- 5) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 6) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, diese sind Pflichtangaben, ohne die keine Mitgliedschaft zustande kommen kann. Als Pflichtangaben sind definiert: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse und Telefon, E-Mail Adresse sowie Kontoverbindung für den automatischen Einzug der Vereinsbeiträge per Lastschriftverfahren. Diese Informationen werden in EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 7) Ein Widerruf der Zustimmung zur EDV- technischen Verarbeitung von Pflichtangaben führt automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Austrittstermin.
- 8) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 9) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten mit den unten angegebenen Ausnahmen aus den EDV Systemen gelöscht, sobald von beiden Seiten keine Forderungen aus der Mitgliedschaft mehr bestehen. In der Liste der erbrachten Gesamtleistung verbleiben die Daten, sofern das ausgetretene Mitglied diesem nicht ausdrücklich widerspricht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung
- 2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- 3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 4) Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Bei Abstimmungen gibt es Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. Enthaltungen und Nein-Stimmen werden als Ablehnung gewertet. Bei Stimmengleichheit von positiven und negativen Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist Ehrenamt.

§ 13 Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus

- a) der vorstandsvorsitzenden Person
- b) der stellvertretenden vorstandsvorsitzenden Person
- c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- 2) Jeweils zwei von den geschäftsführenden Vorständen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder der Schatzmeister.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- 5) Stehen für ein Amt mehrere Personen zur Verfügung, muss die Wahl geheim stattfinden.
- 6) Änderungen des Vorstandes sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- 7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- 8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Seine Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu machen.
- 9) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und gegebenen Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit das Vereinsinteresse erfordert. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege einer Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmern einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand

- 4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Website und per E-Mail an die Mitglieder des Vereins bekannt gegeben.
- 5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf einen weiteren Punkt kurzfristig auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung und benötigt eine einfache Mehrheit.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss die Mitgliederversammlung diesem zur Annahme mit mindestens einem Viertel der gültigen Stimmen zustimmen.
- 10) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Feststellen der frist- und formgerechten Einladung
 - c) Wahl einer protokollführenden und versammlungsleitenden Person
 - d) Rechenschaftsbericht des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) ggf. Neuwahlen Vorstand
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer
- 11) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu machen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes jederzeit einberufen. Auch auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen hat ein Mitglied des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, gelten alle Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung analog.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- 2) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 18 Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer dürfen Ihr Amt nur zwei Amtsperioden in Folge ausüben.
- 3) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle oder eine gegebene Ordnung keine andere Regelung vorsieht.
- 4) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins keine höheren Mehrheiten fordern. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- 6) Beschlüsse innerhalb des Vereins können auch über elektronische Abstimmungsverfahren getroffen werden. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung zu dokumentieren.

§ 19 Satzungsänderung

- 1) Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung nur ändern, wenn mit der Einladung Art und Umfang der Änderungen bekannt gegeben und die in § 15 genannten Fristen eingehalten wurden. Dringlichkeitsanträge, die zu einer Satzungsänderung führen sollen, sind nicht zulässig.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- 3) Änderungen der Satzung sind unverzüglich zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.

§ 20 Protokolle

- 1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu dokumentieren und von der jeweiligen protokollführenden und versammlungsleitenden Person zu bestätigen.
- 2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und k\u00f6nnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftliche Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegen\u00fcber dem Vorstand geltend machen.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ehrenamtlicher Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- 3) Verein oder erweiterter Vorstand haften nicht für die bei Veranstaltungen oder Übungen aller Art eintretenden Unfälle, Sachbeschädigungen oder Diebstähle.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Freizeitsports.

§ 23 Vergütung für die Vereinstätigkeit/ Aufwandsentschädigung

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden oder auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand einstimmig.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, welche prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 24 Schlussbestimmung

- Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 31.01.2024 in Leipzig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Redaktionelle oder durch das Finanzamt, das Amtsgericht oder eine andere Behörde veranlasste Änderungen dieser Satzung können vom Vorstand beschlossen und durchgeführt werden. In diesem Falle müssen die Mitglieder innerhalb der nächsten vier Wochen informiert werden.

Leipzig, den 31.01.2024